



**Indexreihen und -faktoren
nach § 6a GasNEV und § 6a StromNEV
für die Jahre 2015, 2016, 2018 und 2019**

Erläuterungen zu den Ergebnissen der Gegenüberstellungen

betreffend die Dateien

20200302 Indexreihen und -faktoren § 6a Gas-& StromNEV 2018 2016 2015_BS

20200302 Indexreihen und -faktoren § 6a Gas-& StromNEV 2019_BS

20200406 Indizes § 6a Gas-& StromNEV 2018_BNetzA Methodik fortg._BS

20200406 Indizes § 6a Gas-& StromNEV 2019_BNetzA Methodik fortg._BS



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die Indexreihen und -faktoren nach § 6a GasNEV und § 6a StromNEV für die Jahre 2015, 2016 und 2018 sowie die, analog zur Vorgehensweise 2018 gebildeten, Reihen für das Jahr 2019 in separater Datei zur Verfügung stellen zu können. Dass wir Ihnen für die Jahre 2018 und 2019 jeweils zwei unterschiedliche Ergebnisse zeigen, begründet sich zum Einen in der Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse, die ein Abweichen von der Methodik der Ermittlung der Reihen durch die Beschlusskammern [im Folgenden: BK] Gas (BK 9) bzw. Strom (BK 8) für das Jahr 2015 bzw. 2016 bedingen. Zum Anderen wurde ebendiese Methodik dennoch in der jeweils zweiten Datei (..._BNetzA Methodik fortg._BS.xlsx) fortgeschrieben, um Ihnen eine Bewertung eventueller individueller Effekte zu ermöglichen.

Bei der Gegenüberstellung der **Faktorwerte Gas für das Jahr 2015** mit den seitens der BK 9 veröffentlichten wurden leichte Abweichungen ermittelt, die in fetter roter Schrift und blassrot markiert dem Blatt "Vergleich Gas 2015" in den Spalten F bis AA entnommen werden können. Diese betreffen den **Zeitraum 1946 bis 1967** in den Bereichen **Grundstücke und Gebäude** sowie die **Rohrleitungen sowohl kleiner als auch größer 16 bar**. Die dargestellten Abweichungen resultieren daraus, dass zwei Ersatzreihen bei der Ermittlung der Indizes nach § 6a GasNEV hinsichtlich ihrer Basisjahre nicht korrekt verwendet wurden und somit unterschiedliche Basisjahre der Reihen herangezogen wurden, obwohl zum damaligen Zeitpunkt diese Ersatzreihen auch schon einheitlich mit dem Basisjahr 2010 hätten herangezogen werden können. Dies trifft auf die Ersatzindexreihen **"Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit USt"** und **"Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit USt"** zu, die analog zur Veröffentlichung der BK 9 zur Kostenprüfung Basis 2010 mit dem Basisjahr 2005 statt dem aktualisierten Basisjahr 2010 berücksichtigt wurden (wobei die Ersatzreihe "Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt" mit aktualisiertem und somit korrektem Basisjahr 2010 verwendet wurde). Ferner wurde die Ersatzreihe **„Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude“** in unseren Berechnungen wieder wie seitens Destatis zur Verfügung stehend mit 3 Nachkommastellen berücksichtigt. Erst bei der Verkettung erfolgt analog der Vorgehensweise von Destatis, auf die sich die BNetzA bezieht, die Rundung auf eine Nachkommastelle. Hierdurch ergeben sich Abweichungen in den **Jahren 1944 bis 1957**. Diese sind in den Blättern „Vergleich ...“ separat dargestellt: Die Werte in grauer Schrift zeigen dabei die Ergebnisse unter Verwendung der Ersatzreihen auf eine Nachkommastelle gerundet. Seitens Destatis wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass diejenigen Ersatzreihen, die nicht online zur Verfügung stehen, weiterhin nicht aktualisiert wurden. Diese und weitere Fragestellungen, die sich im Verlauf ergeben haben, die aber eher keine größeren monetären Auswirkungen haben dürften, sind einheitlich im jeweiligen Blatt "Übersicht" ab Zeile 33 vermerkt.

Die obige Inkonsistenz bedingt auch die Abweichungen im Vergleich der ermittelten **Faktorwerte nach § 6a StromNEV** zu den seitens der BK 8 veröffentlichten **für das Jahr 2016**. Diese betreffen den **Zeitraum 1947 bis 1967** und dabei die Anlagenbereiche **Grundstücke und Gebäude, Kabel und Freileitungen** (s. Werte in fetter roter Schrift und blassrot markiert in den Spalten G bis AA im Blatt "Vergleich Strom 2016").



Auswirkungen hieraus auf die Ausgangsniveaus und Erlösbergrenzen der 3. Regulierungsperiode für Gas- und Elektrizitätsverteilernetzbetreiber dürften nur in geringem Maße vorliegen, da generell nur Investitionen in Betriebs- und Verwaltungsgebäude bis einschließlich 1947 sowie in der Aktivität Gasnetz aber zudem auch solche in Rohrleitungen kleiner sowie größer 16 bar, insbesondere bei Anwendung der oberen Nutzungsdauer nach Anlage 1 GasNEV, betroffen sind und auch in den bevorstehenden Kostenprüfungen auf Basis der Geschäftsjahre 2020 und 2021 weiterhin von Relevanz sein werden. In den Blättern „Vergleich ...“ wurden die Faktoren je Anlagengruppe ergänzt. Es ist optisch rot umrandet dargestellt, welche Anlagengruppen nach Anlage 1 Gas- bzw. StromNEV in welchen Jahresscheiben Differenzen in den Tagesneuwerten [im Folgenden: TNW] ausweisen würden. Dabei sind Faktorwerte bei Anwendung der unteren Nutzungsdauer in fetter Schrift dargestellt. Ein Nutzungsdauerwechsel im Strom wurde vereinfachend nicht betrachtet. Erste Beispielrechnungen haben ergeben, dass die Abweichungen in den Abschreibungen der Altanlagen auf TNW-Basis zwischen ca. 0,1% und 0,4% in Summe liegen, betrachtet über die möglicherweise relevanten Anlagengruppen und Jahre.

In den Blättern "Vergleich **Gas 2018**" und "Vergleich **Strom 2018**" sind die ermittelten Faktoren nach § 6a GasNEV (StromNEV) mit denen zweier Beratungsunternehmen für das Jahr 2018 gegenübergestellt. Bei der Bildung der Faktoren durch Unternehmen 1 wurden nicht die **neueren Ersatzreihen von Destatis** herangezogen, wie an den Abweichungen in den Jahren ab **1960 bis 1974** erkennbar ist. Ferner hat Unternehmen 1 bei der Ermittlung der Indizes und Faktoren nach **§ 6a GasNEV** nicht berücksichtigt, dass zwischenzeitlich seitens Destatis die Indexreihe "Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl" **bis einschließlich** zum Jahr **1995** zur Verfügung steht und **somit** - unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6a GasNEV - die **Ersatz-Indexreihe "Rohre aus Eisen oder Stahl" für die Jahre 2000-2004 obsolet** wird. Unternehmen 2 berücksichtigt - neben mutmaßlich zusätzlich anderen als den oben beschriebenen Abweichungsgründen - nicht die Vorgabe der Rundung der Faktoren auf 4 Nachkommastellen nach § 6a Gas- bzw. StromNEV. Für das Jahr 2019 konnten noch keine Werte anderer Unternehmen gegenübergestellt werden.

Sehr gerne stehen wir Ihnen zur Erläuterung und Diskussion sowie auch unterstützend bei Bewertungen möglicher individueller Effekte auf das kalkulatorische Anlagevermögen, die Ausgangsniveaus, Erlösbergrenzen, Pachtentgelte etc. zur Verfügung. Kontaktieren Sie

Das Passwort zur Aufhebung des Blattschutzes für die Dateien 2018 lautet jeweils:

Indizes6a18

Das Passwort zur Aufhebung des Blattschutzes für die Dateien 2019 lautet jeweils:

Indizes6a19

Ihre *ANPLICON GmbH*

Kontaktdaten:

Tel.: +49 (0) 241 557 057-0

Mail: info@anplicon.de